



Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ab 1.7.2025

Graz Linien
Kund:innenmanagement und Vertrieb

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich.....		2
1	Tarifbestimmungen	3
1.1	Fahrkarten.....	3
1.2	Sondertariffahrkarten für Veranstaltungen	7
1.3	Geltungsdauer	7
1.4	Fahrpreise, Zuschlags- und Nebengebührentarife, Zahlungsmittel	7
1.5	Ermäßigungen.....	8
1.6	Haustarife.....	10
1.7	Freifahrten	11
2	Beförderungsbedingungen	14
2.1	Fahrzeuge.....	14
2.2	Anspruch auf Beförderung und Beförderungspflicht	14
2.3	Ausschluss von der Benützung der Fahrzeuge und Anlagen.....	14
2.4	Verhalten der Fahrgäste.....	14
2.5	Missbrauch von Fahrzeugen und Anlagen	15
2.6	Ausweiseleistung	16
2.7	Fahrkarte.....	16
2.8	Überprüfung der Fahrkarten und Ausweise	16
2.9	Fahrpreisrückerstattung und Schadensersatz	17
2.10	Mitnahme von Sachen, Rollstühlen, Kinderwägen und (E-)Scooter	17
2.11	Mitnahme von Tieren.....	18
2.12	Fundsachen.....	18
2.13	Kund:innenzentrum und Beschwerden.....	19
2.14	Schlussbestimmungen.....	19
3	Anhang	20
3.1	Anhang A – Tarifblatt.....	20

Geltungsbereich

Diese Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sind auf allen städtischen Linien in der Zone 101 (Graz) mit ein- und zweistelligen Liniennummern und bei der Schloßbergbahn gültig. Jeder, der die Fahrzeuge der Graz Linien benützt, anerkennt die folgenden Bestimmungen.

Graz, 1. Juli 2025

1 Tarifbestimmungen

1.1 Fahrkarten

10-Zonen-Karten

10-Zonen-Karten sind Fahrkarten, die nur im Vorverkauf zum Vollpreis oder zum Halbpriis als Streifenkarten erhältlich sind.

Stundenkarten

Stundenkarten sind Fahrkarten, die zum Vollpreis, zum Halbpriis oder zum ermäßigten Preis erhältlich sind.

24-Stunden-Karten

24-Stunden-Karten sind Fahrkarten, die zum Vollpreis, zum Halbpriis oder zum ermäßigten Preis erhältlich sind.

Wochenkarten

Wochenkarten sind Fahrkarten, die mit fließendem Datum ausgegeben werden und die – mit Ausnahme von Fahrkarten aus der GrazMobil-App – übertragbar sind.

Monatskarten

Monatskarten sind Fahrkarten, die mit fließendem Datum ausgegeben werden und die – mit Ausnahme von Fahrkarten aus der GrazMobil-App – übertragbar sind.

Freizeit-Ticket Steiermark

Das Freizeit-Ticket Steiermark ist eine 1-Tages-Fahrkarte (Kalendertag) für eine Person, die an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag gültig ist. Das Freizeit-Ticket Steiermark kann auch für nicht in geeigneten Behältnissen mitgeführte Hunde erworben werden.

Es ist für das gesamte steirische Verbundgebiet inklusive der Tarifierweiterungsbereiche gültig. Ausgenommen ist der Tarifierweiterungsbereich nach Wien. Auf Eisenbahnstrecken ist es ausschließlich für Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalzug, RegionalExpress) gültig.

GrazCard

Die GrazCard ist eine Fahrkarte, die wahlweise mit einer Gültigkeit von 24, 48 oder 72 Stunden angeboten wird. Sie ist in der gewählten Zeit als Fahrkarte gültig. Maximal zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können zusätzlich unentgeltlich mitgenommen werden.

Top-Ticket Studierende

Das Top-Ticket Studierende ist eine nicht übertragbare Fahrkarte, die Hochschüler:innen auf Antrag für sechs Monate erhalten, sofern sie an einer Bildungseinrichtung inskribiert sind, die in der Steiermark liegt und am ersten Geltungstag des Top-Tickets Studierende das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Es gilt im Wintersemester von 1. September bis 28. bzw. 29. Februar und im Sommersemester von 1. März bis 31. August. Für Top-Tickets Studierende, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, gibt es keine Fahrpreisrückerstattung.

Das Top-Ticket für Studierende ist im gesamten steirischen Verbundgebiet und in den Tarifierweiterungsbereichen gültig. Ausgenommen ist der Tarifierweiterungsbereich nach Wien.

Schüler:innen-Ticket

Schüler:innen können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ein Schüler:innen-Ticket zwischen Wohnort und Schulort erhalten. Das Schüler:innen-Ticket wird personalisiert mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist im aufgedruckten Geltungszeitraum und Geltungsbereich gültig. Ein Schüler:innen-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der:die Schüler:in das 24. Lebensjahr vollendet. Das Schüler:innen-Ticket gilt innerhalb des Gültigkeitszeitraums auch an schulfreien Werktagen in gleicher Weise wie an Schultagen. Davon ausgenommen sind Verbundfahrausweise für Berufsschüler:innen, die die Schule nur tageweise besuchen.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der:die Bezieher:in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Das Schüler:innen-Ticket ist auch für Schüler:innen vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.

Das Schüler:innen-Ticket ist gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bestätigten Bestellformulars erhältlich. Graz Linien sind verpflichtet, das Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten gesetzlichen Selbstbehalts gemäß Familienlastenausgleichsgesetz in der Höhe von 19,60 Euro auszugeben.

Das Schüler:innen-Ticket ist nur für die jeweils stattfindenden Fahrten zu oder von der Schule vorgesehen (mindestens vier Tage in der Woche). Die Ausnahme besteht bei Berufsschüler:innen. Diese erhalten auch dann ein Schüler:innen-Ticket, wenn sie die Berufsschule nur an bestimmten Tagen in der Woche besuchen müssen. Voraussetzung für das Schüler:innen-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt. Es ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und Schulort vorgesehen. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.

Wird ein Schüler:innen-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Schulaustritt), so ist das Ticket unverzüglich an die Graz Linien zurückzugeben.

Lehrlings-Ticket

Lehrlinge können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ein Lehrlings-Ticket zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte erhalten. Das Lehrlings-Ticket wird personalisiert mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist im aufgedruckten Geltungszeitraum und Geltungsbereich gültig. Ein Lehrlings-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet. Bei vom Lehrbetrieb bestätigter Sonn- und Feiertagsarbeit erhalten Lehrlinge einen an allen Wochentagen gültigen Verbundfreifahrausweis.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der:die Bezieher:in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Das Lehrlings-Ticket ist auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.

Das Lehrlings-Ticket ist gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulars erhältlich. Graz Linien sind verpflichtet, das Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten gesetzlichen Selbstbehalts gemäß Familienlastenausgleichsgesetz in Höhe von 19,60 Euro auszugeben.

Das Lehrlings-Ticket ist nur für die jeweils stattfindenden Fahrten zu oder von der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen (mindestens drei Tage in der Woche). Voraussetzung für das Lehrlings-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt. Es ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte vorgesehen. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.

Wird ein Lehrlings-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Ende des Lehrverhältnisses), so ist das Ticket unverzüglich an die Graz Linien zurückzugeben.

Top-Ticket Schüler:innen/Lehrlinge

Das *Top-Ticket für Schüler:innen* ist eine Fahrkarte, die Schüler:innen erwerben können. Das Top-Ticket wird personalisiert mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Schülers bzw. der Schülerin möglich. Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt.

Zusätzlich steht das Top-Ticket auch Schüler:innen, die die allgemeine Schulpflicht gemäß § 11 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, durch Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllen, zu.

Das Top-Ticket ist gegen Abgabe eines ordnungsgemäß, ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bestätigten Bestellformulars erhältlich. Graz Linien sind verpflichtet, das Top-Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten Fahrpreises auszugeben.

Es ist vom 1. September eines Jahres bis inklusive 30. September des Folgejahres im gesamten Verbundgebiet und bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten im Tarifierungsbereich nach Tamsweg gültig. Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die Schule in der Steiermark liegt.

Eine Aufzahlung vom Schüler:innen-Ticket auf das Top-Ticket ist möglich.

Das *Top-Ticket für Lehrlinge* ist eine Fahrkarte, die Lehrlinge erwerben können. Das Top-Ticket wird personalisiert mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Lehrlings möglich.

Das Top-Ticket ist gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulars erhältlich. Graz Linien sind verpflichtet, das Top-Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten Fahrpreises auszugeben.

Es ist vom 1. September eines Jahres bis inklusive 30. September des Folgejahres im gesamten Verbundgebiet und bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten im Tarifierungsbereich nach Tamsweg gültig. Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt.

Eine Aufzahlung vom Lehrlings-Ticket auf das Top-Ticket ist möglich.

KlimaTicket Steiermark

Das KlimaTicket Steiermark ist eine Jahresnetzfahrkarte für alle öffentlichen Verkehrsmittel im Verkehrsverbund Steiermark inklusive der Tarifierungsbereiche, jedoch ausgenommen nach Wien.

Es wird mit fließendem Datum ausgegeben. Die Geltungsdauer des KlimaTickets Steiermark beträgt 12 Monate.

Das KlimaTicket Steiermark ist in folgenden Varianten erhältlich:

- KlimaTicket Steiermark Classic
- KlimaTicket Steiermark Übertragbar
- KlimaTicket Steiermark Jugend
- KlimaTicket Steiermark Senior
- KlimaTicket Steiermark Spezial
- KlimaTicket Steiermark Classic Graz (Personen mit Hauptwohnsitz in Graz)
- KlimaTicket Steiermark Jugend Graz (Personen mit Hauptwohnsitz in Graz)
- KlimaTicket Steiermark Senior Graz (Personen mit Hauptwohnsitz in Graz)

- KlimaTicket Steiermark Spezial Graz (Personen mit Hauptwohnsitz in Graz)

Das KlimaTicket Steiermark kann beim Kauf mit einem Parkzusatz für eine beliebige Parkanlage (Murpark, Fölling, Brauquartier) kombiniert werden. Ausgenommen sind die KlimaTickets Steiermark Graz.

Das KlimaTicket Steiermark kann zur Gänze bei der Bestellung (Einmalzahlung) oder über einen monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement mit zwölf Abbuchungen) bezahlt werden. Für die KlimaTickets Steiermark Graz gibt es ausschließlich die Einmalzahlung gemäß den Förderrichtlinien der Stadt Graz.

KlimaTicket Österreich

Das KlimaTicket Ö (Österreich) ist eine bundesweit gültige Jahresnetzfahrkarte für den öffentlichen Personenverkehr, die in verschiedenen Kategorien angeboten wird.

Für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst gelten abweichende zeitliche Geltungsbereiche. Das KlimaTicket Ö ist im Rahmen seines zeitlichen Geltungsbereichs im Verkehrsverbund Steiermark inklusive der Tarifierweiterungsbereiche gültig.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTickets Ö, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das KlimaTicket Ö 18 gemäß www.klimaticket.at.

P+R-Kombi-Ticket

Das P+R-Kombi-Ticket ist direkt in den Parkgaragen (Murpark, Fölling oder Brauquartier) erhältlich und ist als Fahrkarte gültig. Es wird in folgenden Varianten angeboten:

- 24-Stunden-Karte
- Wochenkarte
- Monatskarte

Fahrkarten aus der GrazMobil-App

Fahrkarten, die über die GrazMobil-App verkauft und angezeigt werden, sind personalisiert und nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Dieser dient zur Überprüfung der Übereinstimmung des auf der Fahrkarte aufgedruckten Namens mit dem Namen der Fahrkarten-Inhaberin bzw. des Fahrkarten-Inhabers.

Top-Tickets für Schüler:innen gelten nur in Verbindung mit einer Schüler:innenkarte gemäß § 57b Schulunterrichtsgesetz. Die Gültigkeit der Schüler:innenkarte muss dabei teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Top-Tickets für Schüler:innen liegen. Ersatzweise wird auch eine Schulbesuchsbestätigung, deren Schulbesuchszeitraum zumindest teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Top-Tickets für Schüler:innen fällt, in Kombination mit einem Lichtbildausweis anerkannt.

Top-Tickets für Lehrlinge gelten nur in Verbindung mit der checkit.card für Lehrlinge oder dem Ausweis des Lehrlingsunterstützungsvereines Steiermark (LUV-Ausweis). Die Gültigkeit der checkit.card für Lehrlinge oder LUV-Ausweises muss dabei teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Top-Tickets für Lehrlinge liegen.

Fahrkarten, die über die GrazMobil-App erworben und deren Gültigkeitsbeginn bereits eingetreten ist, können nicht zurückgegeben und nicht erstattet werden.

1.2 Sondertariffahrkarten für Veranstaltungen

Kombikarten

Kombikarten sind Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt zu/von Veranstaltungen kombiniert mit einer Eintrittskarte. Nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter können die Karten zum Vollpreis und zum Halbpreis ausgegeben werden.

3-Tage-Karte, 4-Tage-Karte

3-Tage-Karten oder 4-Tage-Karten sind an bestimmte aufeinanderfolgende Kalendertage gebundene, nicht übertragbare Fahrkarten, die nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter an Teilnehmer:innen ausgegeben werden.

1.3 Geltungsdauer

- Stundenkarten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder Entwertung 60 Minuten.
- 24-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder Entwertung 24 Stunden.
- Wochenkarten gelten sieben Tage, beginnend ab dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- Monatskarten gelten einen Monat, beginnend ab dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- KlimaTickets Steiermark gelten zwölf Monate, beginnend ab dem ersten Geltungstag 0.00 bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- Freizeit-Tickets Steiermark gelten einen Tag beginnend ab 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr.

Entwertete Felder der 10-Zonen-Karten haben folgende Geltungsdauer:

- 1 Zone.....1 Stunde
- 2-4 Zonen1,5 Stunden
- 5-7 Zonen2 Stunden
- 8-10 Zonen2,5 Stunden
- 11-13 Zonen3 Stunden
- 14-15 Zonen3,5 Stunden
- 16 Zonen oder mehr.....6 Stunden

1.4 Fahrpreise, Zuschlags- und Nebengebührentarife, Zahlungsmittel

Fahrpreise sowie Zuschlags- und Nebengebührentarife

Es gelten die Fahrpreise, Haustarife sowie Zuschlags- und Nebengebührentarife laut Tarifblatt – Anhang A.

Fahrpreisrückerstattung

Bei Rückgabe von Fahrkarten, deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat (vor dem 1. Geltungstag bzw. bei 10-Zonen-Karten vor der ersten Entwertung), wird der Fahrpreis abzüglich der Stornogebühr für die Fahrpreisrückerstattung rückerstattet. **Ausgenommen** sind erworbene Fahrkarten in der GrazMobil-App.

KlimaTickets Steiermark können während der Geltungsdauer ab dem siebten Geltungsmonat ohne Angaben von Gründen storniert werden. Der Fahrpreis wird abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate

und abzüglich des Fahrpreisrückerstattungsentgelts rückerstattet. Laufende Monate werden erst ab dem 8. Gültigkeitstag als volle Monate gerechnet. Es wird ein Fahrpreisrückerstattungsentgelt in der Höhe eines Monatsbetrages verrechnet. Das ist ein Zwölftes des Kaufpreises.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht:

- bei Umzug aus der Steiermark in ein anderes Bundesland durch Nachweis der neuen Adresse im In- oder Ausland,
- bei einer Erkrankung über einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr, durch Nachweis mittels ärztlichen Attests,
- bei Eintritt von Arbeitslosigkeit, durch Nachweis einer Arbeitslosenbestätigung,
- bei Umstieg auf ein anderes KlimaTicket Steiermark oder das KlimaTicket Ö

Im Todesfall des:der Ticketinhaber:in wird dem Erbberechtigten oder Abwickler der Verlassenschaft jeder nicht genutzte Gültigkeitsmonat des Kartenpreises gebührenfrei erstattet. Voraussetzung ist die Kopie der Sterbeurkunde sowie der Nachweis der Erbberechtigung.

Das KlimaTicket Steiermark Classic Graz/Jugend, Senior, Spezial Graz ist gemäß § 3 Abs 3 Punkt 4 der Richtlinie für die Förderung an Grazer:innen in der Fassung des GR-Beschlusses vom 15.12.2022 (GZ: A8 021777/2006/0491 und GZ A8 0447225/2008/0290) nicht retournierbar.

Für alle übrigen Fahrkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, ist eine Fahrpreisrückerstattung nicht möglich.

Ersatzausstellung

Für personalisierte KlimaTickets Steiermark sowie für Schüler:innen- und Lehrlings-Tickets, Top-Tickets für Schüler:innen und Lehrlinge und Top-Tickets Studierende wird bei Verlust oder Diebstahl eine Ersatzausstellung vorgenommen. Voraussetzung ist ein Nachweis einer behördlichen Anzeige innerhalb einer Woche nach Verlust oder Diebstahl.

Zahlungsmittel

- Im Mobilitäts- und Vertriebscenter kann bar, mit Bankomat- oder Kreditkarte bezahlt werden.
- In der GrazMobil-App stehen die Zahlungsmöglichkeiten Kredit- oder Debitkarte, eps-Überweisung und Apple Pay zur Verfügung.
- Bei stationären Fahrscheinautomaten und bei Automaten in den Straßenbahnen kann mit Münzen, Maestro-Karten, Mastercard und Visa-Karten bezahlt werden.
- Bei den bargeldlosen Fahrscheinautomaten in den Bussen gibt es die Möglichkeit mit Maestro-Karten, Mastercard sowie Visa-Karten und V-Pay zu bezahlen.

1.5 Ermäßigungen

Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung unentgeltlich befördert, je Begleitperson jedoch höchstens vier Kinder. Als Begleitung können Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr fungieren. Jedes weitere Kind wird zum Halbpreis laut Tarifblatt befördert.

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen den Halbpreis bei Stundenkarten, bei 10-Zonen-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.

Jugendliche

Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zahlen gegen Vorweis eines Lichtbildausweises den ermäßigten Fahrpreis bei Stundenkarten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.

Das KlimaTicket Steiermark Jugend kann von Personen gegen Vorweis eines Lichtbildausweises mit Gültigkeitsbeginn spätestens einen Tag vor dem 26. Geburtstag erworben werden.

Senior:innen

Senior:innen zahlen gegen Vorweis eines Lichtbildausweises und einer gültigen ÖBB-Vorteilscard Senior den ermäßigten Fahrpreis bei Stundenkarten, bei 10-Zonen-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.

Das KlimaTicket Steiermark Senior kann von Senior:innen gegen Vorlage eines Lichtbildausweises ab dem 65. Geburtstag erworben werden.

Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises den Halbpriis bei Stundenkarten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.

Das KlimaTicket Steiermark Spezial kann von anspruchsberechtigten Personen gegen Vorlage des Berechtigungsnachweises erworben werden. Als Berechtigungsnachweis wird der österreichische Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 Prozent oder den Vermerk „Der/Die Inhaber:in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“ als Text oder Piktogramm eingetragen haben) anerkannt.

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises werden eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert. Vorausgesetzt, die zu begleitende Person ist im Besitz einer gültigen Verbundfahrkarte oder einer SozialCard Mobilität plus (mit Begleitperson).

Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises den Halbpriis bei Stundenkarten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.

Das KlimaTicket Steiermark Spezial kann von anspruchsberechtigten Personen gegen Vorlage des Berechtigungsnachweises erworben werden. Als Berechtigungsnachweis wird der gültige Schwerkriegsbeschädigtenausweis (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 Prozent) anerkannt.

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises werden eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert. Vorausgesetzt, die zu begleitende Person ist im Besitz einer gültigen Verbundfahrkarte oder einer Grazer Sondernetzkarte *BKB mit Begleitperson*.

Schwerkriegsbeschädigte werden gegen Vorweis des gültigen Schwerkriegsbeschädigtenausweises (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 Prozent) mit der Eintragung „Unentgeltliche Beförderung im Straßenbahnverkehr, im Ortslinienverkehr mit Omnibussen“ in der Zone 101 einschließlich einer Begleitperson und eines Assistenzhundes unentgeltlich befördert.

Blinde

Sehbehinderte Personen zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises den Halbpriis bei Stundenkarten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.

Das KlimaTicket Steiermark Spezial kann von Anspruchsberechtigten gegen Vorlage des Berechtigungsnachweises erworben werden. Als Berechtigungsnachweis wird der österreichische Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 Prozent oder den Vermerk „Der/Die Inhaber:in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“ als Text oder Piktogramm eingetragen haben) anerkannt.

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises werden eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert. Vorausgesetzt, die zu begleitende Person ist im Besitz einer gültigen Verbundfahrkarte oder einer Grazer Sondernetzkarte *BKB* mit Begleitperson.

Gruppen

Wenn mindestens sechs Personen gemeinsam über den selben Beförderungsweg reisen und für alle der entsprechende Fahrpreis für die 1- bis 6-Stunden- oder 24-Stunden-Karte gezahlt wird, wird die Gruppenermäßigung gewährt. Die Gruppenermäßigung wird auf die 1- bis 6-Stunden-Karte Vollpreis und die 24-Stunden-Karte Vollpreis gewährt. Kinder erhalten die Gruppenermäßigung auf die 1-bis 6-Stunden-Karte Halbpreis und die 24-Stunden-Karte Halbpreis. Die Fahrpreise pro Person sind in der Tariftabelle (Anhang A) angeführt.

Tiere

Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich befördert. Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde ist bei Stundenkarten, bei 10-Zonen-Karten und bei 24-Stunden-Karten der Halbpreis laut Tarifblatt zu bezahlen.

Berechtigungsausweise und Ermäßigungen

Ermäßigungen bzw. ermäßigte Fahrkarten gelten nur in Verbindung mit dem jeweiligen Berechtigungsnachweis. Bei Kontrollen ist dieser unaufgefordert vorzuweisen.

1.6 Haustarife

Grazer SozialCard Mobilität

Besitzer:innen einer gültigen SozialCard können im Mobilitäts- und Vertriebscenter die Grazer SozialCard Mobilität erwerben. Die Nutzung der Schloßbergbahn ist inkludiert. Vier Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

Fahrgäste, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine Begleitung benötigen, haben die Möglichkeit die SozialCard Mobilität plus zu erwerben. Diese Fahrkarte ermöglicht anspruchsberechtigten Fahrgästen, gemeinsam mit der Begleitperson die öffentlichen Verkehrsmittel und bei Bedarf auch die Schloßbergbahn zu nutzen.

Grazer SozialCard Mobilität - Kinderticket

Für Kinder ab dem 6. Lebensjahr kann die Zusatzkarte beantragt werden, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt noch keine Schule besucht oder es mindestens sieben Tage bis zum Ferienbeginn sind.

Die Voraussetzungen sind:

- das Kind ist beim gleichen Wohnsitz wie der beantragende Elternteil gemeldet,
- die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und
- der ausgefüllte Antrag.

Die Karte ist nur in Kombination mit einer gültigen „SozialCard Mobilität“, deren Nummer eingetragen ist, gültig. Das Ablaufdatum ist auf der Karte aufgedruckt. Die Kundennummern müssen übereinstimmen.

Senior:innenkarten

Senior:innen können Monatswertmarken erwerben. Sie werden mit einem aktuellen Passbild ausgegeben und sind nicht übertragbar. Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

Anspruchsberechtigt sind:

- Senior:innen oder Frühpensionist:innen aus Invaliditätsgründen deren Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als 1.400 Euro beträgt
- Senior:innen oder Frühpensionist:innen aus Invaliditätsgründen deren Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als 1.870 Euro beträgt

Bei der Berechnung des Einkommens werden folgende Punkte nicht berücksichtigt:

- Die staatliche Familien- oder Wohnungsbeihilfe
- Das 13. und 14. Monatsgehalt
- Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge

Sonstige Sonderzahlungen oder Zuwendungen sind mit einem Zwölftel des Jahresbezugs in Rechnung zu stellen. Die Prüfung erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter. Hierfür sind ein Einkommensnachweis und ein Lichtbildausweis vorzuweisen.

Überschreitet ein:e Besitzer:in die Einkommensgrenze, ist der:die Besitzer:in verpflichtet, die Senior:innenkarte unverzüglich im Mobilitäts- und Vertriebscenter zurückzugeben. Graz Linien behalten sich vor, für widerrechtlich benützte Senior:innenkarten den vollen Fahrpreis und allfällige Zuschlagstarife nachzufordern.

Sammelfahrschein

Für Gruppen von mindestens zehn Personen und unter der Leitung einer Aufsichtsperson können ermäßigte Sammelfahrschein (Stundenkarte, 10x1-Stundenkarte oder 24h-Karte) für Lehr- und Ausflugsfahrten erworben werden. Bei weniger als zehn Teilnehmer:innen ist der volle Fahrpreis zu bezahlen. Begleitpersonen erhalten keine Ermäßigung. Die Entwertung muss spätestens bei Fahrtantritt beim Entwerter durchgeführt werden.

Nach Inanspruchnahme der Ermäßigung (letzte Fahrt) ist dieser Abschnitt bei dem:der Fahrer:in abzugeben.

Anspruchsberechtigt sind:

- Kinder von Kinderheimen
- Schüler:innen von öffentlichen Schulen
- Schüler:innen von Schulen mit Öffentlichkeitsrecht
- Kinder und Jugendliche von Jugendorganisationen, mit Nachweis einer Bestätigung der Schulleitung bzw. des Stadt- oder Landesschulrates

Ermäßigung für Kinder und Jugendliche:

- für je zwei Schüler:innen unter 15 Jahren eine Fahrkarte (50 %).
- für je zwei Schüler:innen zwischen 15 und 19 Jahren eine Fahrkarte (38 %)

Bei mehr als 5 Einzelfahrten ist die 24-Stunden-Karte mit der entsprechenden altersgerechten Ermäßigung zu empfehlen.

1.7 Freifahrten

Mitarbeiter:innen der Graz Linien

Gegen Vorweis der Sondernetworkkarte werden Mitarbeiter:innen der Graz Linien auf allen Linien der Graz Linien unentgeltlich befördert.

Pensionist:innen der Graz Linien

Gegen Vorweis der Sondernetworkkarte werden Pensionist:innen der Graz Linien auf allen Linien der Graz Linien unentgeltlich befördert.

Angehörige von Mitarbeiter:innen der Graz Linien

Angehörige von Mitarbeiter:innen der Graz Linien erhalten eine Fahrbegünstigung. Voraussetzung ist, dass der:die Mitarbeiter:in vor dem 1. 1. 2012 in das Dienstverhältnis eingetreten ist.

Mitarbeiter:innen der Abfallwirtschaft Graz

Mitarbeiter:innen der Abfallwirtschaft werden im Dienst, mit Uniform und Ausweis unentgeltlich befördert.

Polizei, Rettungsdienste und Grazer Feuerwehren

Polizeibedienstete werden in Uniform unentgeltlich befördert. Kriminalbeamt:innen der Polizei werden im Dienst auch in Zivil unentgeltlich befördert. Rettungssanitäter:innen, Notfallsanitäter:innen und Notärzt:innen der in Graz tätigen Rettungsdienste und der Grazer Feuerwehren werden im Dienst, mit Uniform und Ausweis unentgeltlich befördert.

Ordnungswache der Stadt Graz und Mitarbeiter:innen des Sicherheitsdienstes des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice

Die oben genannten Mitarbeiter:innen werden im Dienst, mit Uniform und Ausweis unentgeltlich befördert.

Inhaber:innen von Vorverkaufsstellen

Inhaber:innen von Vorverkaufsstellen der Graz Linien erhalten nach gesonderter Vereinbarung sogenannte Inhaber:innen-Streckenjahreskarten ohne Foto. Die Karte berechtigt zur Fahrt auf der angegebenen Strecke vom Standort der Vorverkaufsstelle bis zum Mobilitäts- und Vertriebscenter. Die Wertmarke muss während der Vertragsdauer jährlich verlängert werden.

Kinder in den Sommerferien

Kinder unter 15 Jahren werden auf den Linien der Graz Linien in den Sommerferien unentgeltlich befördert.

Gruppen von Grazer Kinderbetreuungseinrichtungen

Wenn Gruppen aus Grazer Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen von Ausflügen gemeinsam ein Verkehrsmittel auf der gleichen Strecke in Anspruch nehmen, werden die Kinder inklusive maximal sechs Begleitpersonen unentgeltlich befördert.

- Die Freifahrt muss vorab online über digitalestadt.graz.at beantragt werden und ist nicht übertragbar.
- Eine angeführte Begleitperson muss das Formular mitführen (digital oder ausgedruckt) und im Falle einer Kontrolle vorweisen.
- Gültig ist die Freifahrt auf allen ein- und zweistelligen Liniennummern der Graz Linien, jedoch nicht bei der Schloßbergbahn Graz.
- Die Freifahrt verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des aufgedruckten Datums.

Altstadt-Bim

Im Bereich der Altstadt-Bim werden Fahrgäste von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss in jede Fahrtrichtung mit der Straßenbahn unentgeltlich befördert. Diese Regelung gilt auch bei Schienenersatzverkehr. Freifahrt gültig in folgenden Bereichen:

Tabelle 1: Altstadt-Bim

Von/bis	Von/bis
Hauptplatz	Südtiroler Platz/Kunsthhaus

Von/bis	Von/bis
Hauptplatz	Schloßbergplatz
Hauptplatz	Jakominiplatz
Jakominiplatz	Kaiser-Josef-Platz
Jakominiplatz	Dietrichsteinplatz
Jakominiplatz	Finanzamt

2 Beförderungsbedingungen

2.1 Fahrzeuge

Die Beförderung erfolgt mit den nach dem veröffentlichten Fahrplan verkehrenden Fahrzeugen und den Sonderfahrten der Graz Linien bzw. mit Fahrzeugen im Auftrag der Graz Linien.

2.2 Anspruch auf Beförderung und Beförderungspflicht

Die Graz Linien sind zur Beförderung entsprechend dem veröffentlichten Fahrplan verpflichtet, wenn:

- der Fahrgast die gegenständliche Beförderungsbedingungen bzw. die geltenden Rechtsvorschriften beachtet,
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Graz Linien nicht abwenden können, denen sie auch nicht abzuhelpen vermögen.

2.3 Ausschluss von der Benützung der Fahrzeuge und Anlagen

Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Personen, welche die gegenständlichen Beförderungsbedingungen bzw. die geltenden Rechtsvorschriften nicht beachten oder den zu ihrer Einhaltung getroffenen Anordnungen der Mitarbeiter:innen der Graz Linien nicht Folge leisten,
- Personen, die durch ihr Verhalten den übrigen Fahrgästen offensichtlich lästigfallen bzw. den Betrieb oder die Verkehrsabwicklung stören,
- Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihrer mitgeführten Gegenstände, oder den von ihnen mitgeführten Tieren anderen Fahrgästen Schaden zufügen oder die Fahrzeuge verunreinigen bzw. beschädigen würden,
- Personen mit einer anzeigepflichtigen und übertragbaren Krankheit, wenn ihnen der Kontakt mit anderen Personen im öffentlichen Raum aus medizinischen und/oder juristischen Gründen nicht gestattet ist,
- Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme von Sicherheitsorganen und
- Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung.

Die Fahrgäste dürfen in ein Fahrzeug, das von einem:iner Mitarbeiter:in der Graz Linien als besetzt erklärt wurde, nicht einsteigen. Wird die Ausschließung erst während der Benützung der Anlagen oder eines Fahrzeuges ausgesprochen, hat der Fahrgast über Aufforderung des:der Mitarbeiter:in der Graz Linien das Fahrzeug zu verlassen. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird der bezahlte Fahrpreis nicht erstattet.

2.4 Verhalten der Fahrgäste

Über Aufforderung eines:iner Mitarbeiter:in der Graz Linien sind die Fahrgäste, sofern ihnen zumutbar ist, verpflichtet, ihren Sitzplatz hilfsbedürftigen Fahrgästen, wie älteren, gebrechlichen oder mobilitätseingeschränkten Personen, schwangeren Frauen oder Fahrgästen mit Kleinkindern zu überlassen. Auf die Reservierung von Sitzplätzen besteht kein Anspruch. Das in Anspruch nehmen von Sitzplätzen für Gegenstände ist untersagt.

Die Fahrgäste haben sich in den Anlagen und den Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Fahrgäste sind verpflichtet, den Fahrpreis laut Tarifblatt – Anhang A, zu bezahlen.
- Es sind alle Handlungen untersagt, die die Mitarbeiter:innen der Graz Linien bei der Ausübung ihres Dienstes behindern könnten.
- Das Ein- und Aussteigen ist nur an den festgesetzten Haltestellen gestattet. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, so dürfen die Fahrgäste nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fahrpersonals der Graz Linien aussteigen.
- Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.
- Es ist verboten, sich aus dem Fahrzeug zu lehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszwerfen.
- Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug festen Halt zu verschaffen.
- In den Fahrzeugen ist das Rauchen verboten.
- In den Anlagen und Fahrzeugen ist verboten zu lärmern, zu musizieren und Lärm erzeugende Geräte zu betreiben. Mit Rücksicht auf andere Fahrgäste besteht in den Fahrzeugen das Gebot, das Telefonieren zu unterlassen und die zusätzlichen Funktionen des Mobiltelefons nur im Lautlos-Modus zu nutzen.
- Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger, für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Anlagen, sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen des Fahrpersonals der Graz Linien Folge zu leisten.
- Es ist untersagt, die Füße auf die Sitze zu legen. Stehen oder Knien auf den Sitzen ist nicht gestattet.
- Das Hantieren mit spitzen Gegenständen und offenem Feuer ist verboten.
- Im Fahrzeug ist der Konsum von alkoholischen Getränken untersagt.

Die Fahrgäste dürfen Notbrems- oder Notrufeinrichtungen nur im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, für die Sicherheit anderer Personen oder für die Sicherheit des Fahrzeuges betätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, die Ausweisleistung zu verlangen und durch ihre Mitarbeiter:innen das im Tarifblatt – Anhang A, festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines dieses Entgelt übersteigenden Schadens.

Die Graz Linien sind berechtigt von Fahrgästen, welche Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, das im Tarifblatt – Anhang A, festgesetzte Reinigungsentgelt einzuheben.

Anlagen und Fahrzeuge der Graz Linien dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial bzw. bei Film- oder Fotoaufnahmen aller Art, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Graz Linien benützt werden. Es ist verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung Waren in den Betriebsmitteln anzubieten oder zu verkaufen.

2.5 Missbrauch von Fahrzeugen und Anlagen

Missbrauch von Fahrzeugen und Anlagen der Graz Linien ist vom Fahrgast mit der Mindestgebühr zu bezahlen. Darunter fällt das Betätigen der Notbremse bzw. des Notsignals ohne zwingende Notwendigkeit, mutwillige Betriebsstörungen und die Verunreinigung der Fahrzeuge und Anlagen.

Die Entrichtung der Gebühr befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines höheren Schadens. Wird die Bezahlung verweigert, ist das Betriebspersonal dazu berechtigt, Name und Anschrift des Fahrgasts festzustellen. Die Mitwirkung von Sicherheitsorganen kann in Anspruch genommen werden.

2.6 Ausweiseleistung

Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes oder eines in den Tarifbestimmungen festgesetzten Entgeltes, ist der Fahrgast verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweiseleistung zu entsprechen.

Wird dies verweigert, so sind die Mitarbeiter:innen der Graz Linien sowie das Personal eines von den Graz Linien beauftragten Unternehmens berechtigt, Name und Anschrift dieses Fahrgastes festzustellen und hierzu allenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen.

2.7 Fahrkarte

Jeder Fahrgast muss bereits beim Betreten eines Fahrzeuges eine gültige bzw. entwertete Fahrkarte besitzen. Besitzt ein Fahrgast bei Antritt der Fahrt keine gültige Fahrkarte, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte beim Automaten in Bus oder Straßenbahn zu kaufen.

Fahrkarten sind auch bei den folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

- GrazMobil-App
- Trafiken
- stationäre Fahrkartenautomaten
- Mobilitäts- und Vertriebscenter
- P+R-Parkhäusern

Online-Fahrkarten (App) müssen vor Fahrtantritt gekauft und bezahlt sein.

Jede Fahrkarte ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren. Fahrkarten dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise verändert werden; ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark selbst vorzunehmen hat.

Fahrkarten sind insbesondere ungültig, wenn:

- sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, und eine Überprüfung nicht möglich ist,
- sie eigenmächtig verändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt wurden,
- sie nicht im Original vorgewiesen werden (Kopien gelten nicht als gültige Fahrkarte),
- sie falsch entwertet wurden,
- sie nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis gültig sind und dieser nicht vorgewiesen werden kann bzw. ungültig ist,
- sie in sonstiger Weise tarifwidrig benützt werden.

2.8 Überprüfung der Fahrkarten und Ausweise

Der Fahrgast ist verpflichtet, seine Fahrkarte jederzeit auf Verlangen einem:einer Mitarbeiter:in der Graz Linien oder eines durch die Graz Linien beauftragten Unternehmens zur Prüfung zu übergeben. Wird von der

Mitnahmeberechtigung Gebrauch gemacht, sind bei jeder Fahrkartenkontrolle jene Personen bekannt zu geben, die von dem:der Karteninhaber:in mitgenommen werden.

Personen, die zum Zeitpunkt der Kontrolle im Fahrzeug oder der Anlage ohne gültige Fahrkarte angetroffen werden, müssen eine Mehrgebühr laut Tarifblatt – Anhang A bezahlen. Zusätzlich ist die Differenz zum entsprechenden Fahrpreis zu begleichen. Diese Regelung gilt auch für Personen, die vor der Bezahlung der Karte das Fahrzeug verlassen oder versuchen zu verlassen oder für Hunde ohne gültige Fahrkarte. Die Einleitung von strafrechtlichen Verfahren bleibt davon unberührt.

Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des entsprechenden Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, ist das Fahrpersonal der Graz Linien oder das Personal eines von den Graz Linien beauftragten Unternehmens berechtigt, die Ausweisleistung zu verlangen und den Fahrgast von der Fahrt auszuschließen. Kann die Ausweisleistung nicht erbracht werden, sind die Daten von der Polizei festzustellen. Der Fahrgast kann bis zum Eintreffen der Sicherheitsorgane festgehalten werden.

Personen, die die Mehrgebühr nicht bezahlen, haben bei Einhebung über Mahnschreiben oder Mahnklage eine erhöhte Gebühr zu bezahlen.

2.9 Fahrpreisrückerstattung und Schadensersatz

Eine Rückerstattung für Fahrkarten, die nicht oder nur teilweise benützt worden sind, erfolgt gemäß den Tarifbestimmungen, Punkt 1.4.

Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines:einer Mitarbeiter:in der Graz Linien verursacht werden. Steht im jeweiligen Fall dem Fahrgast ein Schadenersatzanspruch zu, wird der Fahrpreis erstattet.

2.10 Mitnahme von Sachen, Rollstühlen, Kinderwägen und (E-)Scooter

Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen. Diese Gegenstände sind so abzustellen, dass durch sie keine Gefährdung und Störung zu erwarten sind. Von der Mitnahme in Anlagen und Fahrzeugen sind jedenfalls Gegenstände ausgeschlossen, die Fahrgäste gefährden, diesen lästig fallen oder Schaden verursachen könnten.

Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwägen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Es dürfen ausnahmslos nur die hierfür gekennzeichneten Türen benützt werden. Rollstühle und Kinderwägen sind an den dafür vorgesehenen Aufstellplätzen in der vorgesehenen Richtung abzustellen. Der Fahrgast hat für die Sicherung von Rollstühlen und Kinderwägen mittels Feststelleinrichtung/Bremse und der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren selbst zu sorgen. Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.

Die Benützung von Rollschuhen oder Inline Skates ist in allen Betriebsmitteln untersagt. Die Mitnahme von Fahrrädern ist in allen Betriebsmitteln untersagt. Die Mitnahme von E-Scootern ist nur zusammengeklappt erlaubt. E-Scooter sind kleine, einspurige, offene, elektrisch angetriebene Leichtfahrzeuge mit Lenksäule, die nur der:die Fahrzeuglenker:in befördern kann.

Jeder Rollstuhl muss bei Hochflurfahrzeugen von mindestens einer erwachsenen Person begleitet werden. Diese Begleitperson hat für Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen der mobilitätseingeschränkten Person und für das Ein- und Ausladen des Rollstuhles zu sorgen. Beim Ein- und Aussteigen ist das Fahrpersonal dazu angehalten, Hilfestellung zu leisten.

Folgende Maße dürfen von Rollstuhl und Kinderwagen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|---------------|
| • Breite | max. 800 mm |
| • Länge | max. 1.200 mm |
| • Wendekreis | max. 1.500 mm |
| • Gewicht (inkl. Fahrer:in und Gepäck) | max. 300 kg |
| • Der Rollstuhl oder der Kinderwagen muss über eine funktionierende Feststelleinrichtung/Bremse verfügen. | |

Fahrzeuge mit den folgenden Eigenschaften sind von der Beförderung ausgeschlossen:

- | |
|---|
| • mehrspurige elektrisch angetriebene Fahrzeuge |
| • mit Lenksäule |
| • offen oder überdacht |

Über die Zulässigkeit der Mitnahme hat im Zweifelsfall das Fahrpersonal der Graz Linien zu entscheiden.

2.11 Mitnahme von Tieren

Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, unentgeltlich in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen, wenn diese Tiere in geschlossenen Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein und sind so abzustellen, dass Verletzungen, Verunreinigungen oder Geruchsbelästigung von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Fahrzeugen ausgeschlossen sind.

Hunde dürfen nur mit angelegtem Bisschutz in Anlagen und Fahrzeuge mitgenommen werden, wenn diese Tiere entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Für die Beförderung eines Hundes ist der im Tarif festgelegte Fahrpreis laut Tarifblatt – Anhang A zu bezahlen. Ausgebildete Assistenzhunde mit gültigem Ausweis werden unentgeltlich und ohne Bisschutz mitbefördert.

Für die ordnungsgemäße Sicherung des Tieres ist ausschließlich der:die Hundehalter:in verantwortlich. Bei Verunreinigung durch das Tier hat der:die Hundehalter:in das im Tarifblatt – Anhang A, festgelegte Reinigungsentgelt zu entrichten.

2.12 Fundsachen

Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeuges der Graz Linien einen verlorenen oder zurück gelassenen Gegenstand findet, hat die Möglichkeit, diesen Gegenstand dem Verkehrsunternehmen zu übergeben. Die sofortige Rückgabe an den:die Besitzer:in des Verlustgegenstandes ist zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.

Die dem Fahrpersonal abgelieferten Fundgegenstände werden binnen 24 Stunden (samstags, sonn- und feiertags ausgenommen) dem Fundbüro der Stadt Graz übergeben. Hinsichtlich der Fundgebarung und der Finderrechte gelten die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für die in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassenen, vergessenen bzw. verlorenen Gegenstände.

2.13 Kund:innenzentrum und Beschwerden

Kund:innenanfragen können mittels des aufliegenden Feedbackbogens im Mobilitäts- und Vertriebscenter, Jakoministraße 1, eingereicht werden. Geben Sie dabei bitte die Linie, Fahrtrichtung, Zeit, Wagennummer und das Datum an.

Alternativ können Sie uns auch per Post (Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Graz Linien, Servicequalität, Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz), per Internet unter www.holding-graz.at/feedback oder per Telefon 0316 887 4224 kontaktieren.

2.14 Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Graz. Diese Bestimmungen sind ab 1. Juli 2025 gültig.

3 Anhang

3.1 Anhang A – Tarifblatt

Verbundtarife

Zone 101	
10-Zonen-Karte Vollpreis	€ 25,00
10-Zonen-Karte Halbpreis (ca. 50%)	€ 13,00
Stundenkarte Vollpreis	€ 3,20
Stundenkarte ermäßigter Preis	€ 2,10
Stundenkarte Halbpreis (50%)	€ 1,60
24-Stunden-Karte Vollpreis	€ 7,00
24-Stunden-Karte ermäßigter Preis	€ 4,30
24-Stunden-Karte Halbpreis (ca. 50%)	€ 3,50
Wochenkarte	€ 20,10
Monatskarte	€ 66,60
KlimaTicket Steiermark Classic	€ 114,00
KlimaTicket Steiermark Übertragbar	€ 124,00
KlimaTicket Steiermark Jugend/Senior/Spezial	€ 386,00
Kombikarte Vollpreis*	€ 5,20
Kombikarte Kinder*	€ 2,60
3-Tage-Karte*	€ 11,40
4-Tage-Karte*	€ 13,60
Freizeit-Ticket Steiermark	€ 14,00
Schülerinnen-Ticket (Selbstbehalt für Verbundfreifahrtausweise)	€ 19,60
Lehrlings-Ticket (Selbstbehalt für Verbundfreifahrtausweise)	€ 19,60
Top-Ticket Schüler:innen oder Lehrlinge	€ 140,00
Aufzahlungsticket auf das Top-Ticket	€ 120,40
Top-Ticket Studierende	€ 193,00
Stundenkarte Vollpreis Gruppe	€ 2,60
Stundenkarte Halbpreis Gruppe	€ 1,30
24-Stunden-Karte Vollpreis Gruppe	€ 5,60
24-Stunden-Karte Halbpreis Gruppe	€ 2,80
Zuschlags- und Nebengebührentarife	
Mehrgebühr	€ 105,00
Mehrgebühr bis 18 Jahre	€ 63,00
Mehrgebühr bei Bezahlung mit Erlagschein	€ 135,00
Mehrgebühr bei Bezahlung mit Erlagschein bis 18 Jahre	€ 68,00
Fahrtpreiserstattungsentgelt	€ 10,00
Ersatzausstellungsentgelt	€ 10,00

* Sonderkarte für Studierende: Voranmeldung mit Voransteller erforderlich

Haustarife

Zone 101	
Grazer SocialCard Mobilität mit Schloßbergbahn	€ 60,00
Grazer SocialCard Mobilität mit Schloßbergbahn und Begleitung	€ 60,00
Monatsmarke Senior:innen bis BE 1.400 € (a)	€ 44,20
Monatsmarke Senior:innen bis BE 1.870 € (b)	€ 63,30
KTS Classic mit Parkzusatz*	€ 790,00
KTS Übertragbar mit Parkzusatz*	€ 800,00
KTS Jugend/Senior/Spezial mit Parkzusatz*	€ 662,00
ÖBB 10-Fahrten-Karte	€ 14,30
P+R 24-Stunden-Karte	€ 12,50
P+R Wochenkarte	€ 36,00
P+R Monatskarte	€ 105,00
Pensionist:innen Graz Union (Pensionsrecht neu) Jahr	€ 101,00
Zuschlags- und Nebengebührentarife	
Mehrgebühr per Erlagschein und Mahnspesen	€ 155,00
Mehrgebühr per Erlagschein und Mahnspesen bis 18 Jahre	€ 78,00
Gebühr Laufzeitänderung Monatswertmarken Senior:innen	€ 10,00
Ersatzausstellungsentgelt Zeitkarten ermäßigt	€ 10,00
Neuausstellungsentgelt bei unbrauchbar gewordenen Zeitkarten	€ 10,00
Gebühr Änderung einer Zeitkarte	€ 10,00
Mindestgebühr bei Mißbrauch/Verunreinigung der Fahrzeuge	€ 52,00

*Parkplatz € 275,00/ÖBB 20% Off

Schloßbergbahn, Schloßberglift + Schloßberggrutsche

Schloßbergbahn (SBB)	
Stundenkarte Vollpreis - Verbundtarif	€ 3,20
Stundenkarte ermäßigter Preis - Verbundtarif	€ 2,10
Stundenkarte Halbpreis (50%) - Verbundtarif	€ 1,60
24-Stunden-Karte Vollpreis - Verbundtarif	€ 7,00
24-Stunden-Karte ermäßigter Preis - Verbundtarif	€ 4,30
24-Stunden-Karte Halbpreis (ca. 50%) - Verbundtarif	€ 3,50
Tarife für größere Hunde (Halbpreis ca. 50%)	
Stundenkarte - Verbundtarif	€ 1,60
24-Stunden-Karte - Verbundtarif	€ 3,50
Tarife für Kleintiere	
Berg- und Talfahrt Vollpreis	€ 5,90
Berg- und Talfahrt Kinder	€ 3,30
Berg- oder Talfahrt Vollpreis	€ 3,20
Berg- oder Talfahrt Kinder	€ 1,60
Schloßberglift (SBL)	
Berg- und Talfahrt Vollpreis	€ 5,00
Berg- und Talfahrt Kinder	€ 3,60
Berg- oder Talfahrt Vollpreis	€ 2,60
Berg- oder Talfahrt Kinder	€ 1,90
Talfahrt bis Rutsche Vollpreis	€ 1,70
Talfahrt bis Rutsche Kinder	€ 1,40
Jahreskarte	€ 397,50
Tarife für größere Hunde (Halbpreis ca. 50%)	
Berg- und Talfahrt	€ 3,50
Berg- oder Talfahrt	€ 1,60
Kombi-Tickets Schloßbergbahn und -lift	
Vollpreis	€ 4,70
Kinder	€ 3,00
Kinder in den Sommerferien	€ 1,80
Zuschlags- und Nebengebührentarife	
Zuschlagstarif (Mehrgebühr)	€ 51,80
Betriebszeitenverlängerung Schloßbergbahn	€ 387,10
Betriebszeitenverlängerung Schloßberglift	€ 173,90
Mindestgebühr bei Verunreinigung der Betriebsmittel und Anlagen	€ 103,70
Schloßberggrutsche	
Schloßberggrutsche Vollpreis + Bergfahrt SBL	€ 9,00
Schloßberggrutsche Kinder + Bergfahrt SBL	€ 7,70
Schloßberggrutsche Vollpreis + Bergfahrt SBL + ½ Talfahrt	€ 10,70
Schloßberggrutsche Kinder + Bergfahrt SBL + ½ Talfahrt	€ 9,70
Schloßberggrutsche Vollpreis + Talfahrt SBL bis RutscheEinstieg	€ 8,10
Schloßberggrutsche Kinder + Talfahrt SBL bis RutscheEinstieg	€ 7,90
Aufzahlung Schloßberggrutsche	€ 6,50